

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
der Gemeinde Lisberg
Landkreis Bamberg
vom 03.12.2019

Die Gemeinde Lisberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalgesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Lisberg vom 11.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 9a (Grundgebühr) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	28,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis	16	m ³ /h	58,00 €/Jahr
über	16	m ³ /h	75,00 €/Jahr

§ 10 (Verbrauchsgebühr) wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt netto **1,60 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Lisberg, 03.12.2019

Begrab

1.Bürgermeister